

Allgemeine Lieferbedingungen der rivera[®] GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die rivera[®] GmbH entwickelt und vertreibt Standardsoftware für das Baugewerbe und verwandte Branchen.
- 1.2 Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen finden Anwendung auf alle mit der rivera[®] GmbH geschlossenen Verträge über die Lieferung von Software (Warenlieferung) sowie die Erbringung von Dienstleistungen, soweit diese Leistungen nicht auf der Grundlage eines Softwarewartungsvertrages erfolgen.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die rivera[®] GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.
- 1.4 Soweit der Kunde gleichzeitig mit der Software bei der rivera[®] GmbH oder Dritten Hardware bestellt, handelt es sich im Zweifel um zwei separate, voneinander unabhängige Verträge und nicht um ein einheitliches Geschäft.
- 1.5 Verträge über die Leistungen der rivera[®] GmbH kommen im Zweifel nur zustande, indem eine Partei ein konkretes schriftliches Angebot der jeweils anderen Partei annimmt oder wenn die rivera[®] GmbH einen mündlichen Auftrag des Kunden durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt. Die Textform steht der Schriftform gleich.

2. Verpflichtungen der rivera[®] GmbH

- 2.1 Soweit sich die rivera[®] GmbH bei Verträgen nicht ausdrücklich zu sonstigen Leistungen verpflichtet, beschränken sich die vertraglichen Verpflichtungen der rivera[®] GmbH auf die Warenlieferung. Insbesondere zu Installations-, Anpassung-, Parametrisierungs-, Beratungs-, Schulungs-, Einweisungs- oder anderen Dienstleistungen, die der Inbetriebnahme, Nutzung oder Anwendung der gelieferten Software dienen, ist die rivera[®] GmbH im Zweifel nicht verpflichtet.
- 2.2 Bei der Lieferung von Software ist Vertragsgegenstand die Software gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Anwenderdokumentation. Zur Lieferung von Updates (Aktualisierungen, Erweiterungen und Verbesserungen) der Software ist die rivera[®] GmbH im Zweifel

nicht verpflichtet. Einer Überlassung des Programms auf geeigneten Datenträgern steht eine Übermittlung des Programms per Datenfernübertragung (Euro-File-Transfer) gleich.

- 2.3 Bei der Lieferung von Software sind die Leistungspflichten der rivera[®] GmbH im Zweifel auf die Überlassung der Software auf einem oder mehreren zur Übertragung auf einen Rechner geeigneten Datenträgern, auf die Lieferung der zur Software gehörenden Anwenderdokumentation sowie auf die Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechts gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- 2.4. Soweit im Vertrag für die Leistungen der rivera[®] GmbH Fristen oder Termine genannt sind, gelten die Fristen und Termine im Zweifel nur dann als verbindlich, wenn die rivera[®] GmbH die Verbindlichkeit der Fristen bzw. Termine ausdrücklich zugesichert hat.
- 2.5 Die rivera[®] GmbH weist darauf hin, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können.
- 2.6 Maßgebend für die Beschaffenheit der von der rivera[®] GmbH gelieferten Software ist deren Benutzerdokumentation und Produktbeschreibung. Weder Mitarbeiter der rivera[®] GmbH noch Dritte sind von der rivera[®] GmbH ermächtigt, Äußerungen oder Zusicherungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Software abzugeben, die von der in der Benutzerdokumentation und Produktbeschreibung bestimmten Beschaffenheit der Software abweichen.
- 2.7 Soweit die von der rivera[®] GmbH gelieferte Software Datensammlungen, insbesondere Preise, Messwerte sowie Größen- und Mengenangaben enthält, sind diese Daten unverbindliche Musterdaten, die keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Für den Fall, dass der Kunde aufgrund dieser Daten Arbeitsergebnisse erstellen möchte, ist er gehalten, die hierfür erforderlichen Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen oder selbst zu ermitteln.
- 2.8 Die rivera[®] GmbH weist darauf hin, dass bei einem gleichzeitigen Einsatz der vertragsgegenständlichen Software mit Software von Drittherstellern nicht auszuschließen ist, dass die vertragsgegenständliche Software mit anderen, in der Regel erweiterten Versionen der Software des

Allgemeine Lieferbedingungen der rivera[®] GmbH

Drittherstellers nicht in gleicher Weise kompatibel ist wie mit der beim Vertragsschluss von der rivera[®] GmbH als kompatibel ausgewiesenen Version der Software des Drittherstellers. Der Kunde kann dem Angebotsschreiben der rivera[®] GmbH entnehmen, welche Versionen der Drittsoftware in jedem Fall mit der vertragsgegenständlichen Software kompatibel sind. Im Zweifel hat der Kunde bei der rivera[®] GmbH nachzufragen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfassen die vereinbarten Preise für Waren und Dienstleistungen der rivera[®] GmbH nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Preise für Warenlieferungen umfassen nicht die Versandkosten. Die rivera[®] GmbH ist berechtigt, dem Kunden die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe und eine Versandkostenpauschale für Warenlieferungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 3.2 Soweit der Kunde der rivera[®] GmbH mit besonderem Auftrag zu Installations-, Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungen, die der Inbetriebnahme der Software dienen oder zu Einweisungen oder Schulungen für die Anwendung der Software verpflichtet, sind diese Leistungen zuzüglich anfallender Nebenkosten insbesondere Reise- und Unterbringungskosten gesondert zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich im Zweifel nach den jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preislisten der rivera[®] GmbH.
- 3.3 Sämtliche Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- 3.4 Erbringt die rivera[®] GmbH gegenüber dem Kunden mehrere Leistungen und gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, so ist die rivera[®] GmbH berechtigt, sämtliche Leistungen gegenüber dem Kunden bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen einzustellen. Hiervon bleiben weitere Rechte der rivera[®] GmbH, die sich aus dem Verzug ergeben – insbesondere Schadensersatz, Rücktritt, Kündigung – unberührt.
- 3.5 Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen offene Forderungen der rivera[®] GmbH aufzurechnen, wenn die rivera[®] GmbH die jeweiligen Gegenforderungen des Kunden nicht bestreitet oder das Bestehen der Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt ist.

- 3.6 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Sicherung von Daten und Objektcode

- 4.1 Software wird vor Lieferung durch die rivera[®] GmbH auf Viren überprüft und ggf. von Viren befreit. Ab der Lieferung ist der Kunde gehalten, die Software durch geeignete Vorkehrungen selbst vor Viren zu schützen, um einen Datenverlust zu vermeiden. Zur Verhinderung des Verlusts von Daten - auf Grund von Viren oder aus anderen Gründen - ist der Kunde insbesondere gehalten, regelmäßig eine Sicherung des Objektcodes der vertragsgegenständlichen Software sowie sämtlicher Datenbestände vorzunehmen, die mithilfe der vertragsgegenständlichen Software erstellt und bearbeitet worden sind.
- 4.2 Wenn der Objektcode der Software aus Gründen, die die rivera[®] GmbH nicht zu vertreten hat, nach Lieferung verloren geht oder – teilweise oder vollständig – unbrauchbar wird, ist die rivera[®] GmbH nicht zu einer Nachlieferung des Objektcodes verpflichtet.

5. Lizenzbedingungen

- 5.1 Soweit es sich bei der vertragsgegenständlichen Software um Software handelt, die die rivera[®] GmbH selbst hergestellt hat, gelten ausschließlich die nachfolgenden Lizenzbedingungen.
- 5.2 Die rivera[®] GmbH räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die vertragsgegenständliche, in der Auftragsbestätigung oder im Angebot bezeichnete Software im Objektcode nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Eine über die nachfolgenden Bestimmungen hinausgehende Rechtseinräumung ist mit der Überlassung der Software nicht verbunden. Rivera[®] behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor.
- 5.3 Soweit eine Einzelplatzanwendung vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software nur auf einer Hardware, d. h. an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort berechtigt. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerks ist nur zulässig, wenn damit nicht die

Allgemeine Lieferbedingungen der rivera[®] GmbH

Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Die Software darf darüber hinaus nicht per Datenfernübertragung genutzt werden.

- 5.4 Soweit eine Mehrplatzanwendung vereinbart ist, ist der Kunde im Zweifel nur zu einer Nutzung der Software auf einer Hardware (Server) berechtigt, wobei vom Kunden die vereinbarte, in der Auftragsbestätigung oder im Angebot festgelegte Höchstzahl von zugriffsberechtigten Usern (Clients) einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerks oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vereinbarte Höchstzahl von Usern (Clients) überschritten wird.
- 5.5 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Soweit dies zur Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Benutzung der Software notwendig ist, darf der Kunde darüber hinaus eine Sicherungskopie der Software herstellen. Im Übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software.
- 5.6 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformern (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) sind nur im Rahmen des Urheberrechts zulässig.
- 5.7 Der Kunde darf die Software einschließlich der Anwenderdokumentation ohne Zustimmung der rivera[®] GmbH weder an Dritte veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.
- 5.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern oder sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

6. Vertragsstrafe

- 6.1 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus vorstehender Ziffer 5 (Lizenzbedingungen) dieser Lieferbedingungen, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine durch die rivera[®] GmbH festzusetzende angemessene Vertragsstrafe fällig. Bei Zweifeln über die Angemes-

senheit der Vertragsstrafe ist über die Höhe der Vertragsstrafe durch ein Gericht zu entscheiden.

- 6.2 Die Verfolgung weitergehender Ansprüche der rivera[®] GmbH, etwa nach dem Urheberrechtsgesetz, sowie insbesondere auch von sonstigen Schadensersatzansprüchen bleibt der rivera[®] GmbH vorbehalten.

7. Lizenzbedingungen von Drittherstellern

Soweit es sich bei der vertragsgegenständlichen Software um Software handelt, die rivera[®] GmbH nicht selbst hergestellt hat, gelten gleichfalls die Lizenzbedingungen gemäß vorstehender Ziffer 5 und ergänzend die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers, sofern die Parteien nichts abweichendes vereinbart haben.

8. Urheberrechtliche Nutzungsrechte

Soweit dem Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 5 und 7 urheberrechtliche Nutzungsrechte gegen ein einmaliges Entgelt eingeräumt werden, wird die Rechtseinräumung erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig entrichtet hat. Steht der Kunde in einer ständigen Geschäftsbeziehung zur rivera[®] GmbH, tritt an die Stelle der vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung die Begleichung aller fälligen Forderungen der rivera[®] GmbH aus der Geschäftsbeziehung.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist für Warenlieferungen beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für Mängel, die die rivera[®] GmbH verschwiegen hat.
- 9.2 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Für erkennbare Mängel leistet die rivera[®] GmbH nur Gewähr, wenn sie der rivera[®] GmbH innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Ware beim Kunden angezeigt werden. Dies gilt nicht für Mängel, die die rivera[®] GmbH arglistig verschwiegen hat.
- 9.3 Sofern die Ware entgegen der Anzeige des Kunden nicht mangelhaft ist, ist die rivera[®] GmbH berechtigt, Ersatz für sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung der Mangelhaftigkeit der Software entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

Allgemeine Lieferbedingungen der rivera® GmbH

9.4 Soweit Software mangelbehaftet ist, ist die rivera® GmbH berechtigt, die Ersatzlieferung durch Überlassung der jeweils aktuellen Version der Software an den Kunden zu bewirken.

9.5 Wenn die rivera® GmbH die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Kunden die Nacherfüllung unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen (Minderung) oder vom Vertrag zurücktreten, wobei das Rücktrittsrecht nicht besteht, wenn der Mangel unerheblich ist. Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 12 unberührt.

9.6 Die rivera® GmbH gibt keine Garantieerklärung ab.

10. Mitwirkungspflichten bei Mängelanzeigen; Dokumentation

Bei Mängelanzeigen wird der Kunde die rivera® GmbH nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen. Der Kunde wird hierzu die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung beobachten, die Fehler dokumentieren und der rivera® GmbH gegebenenfalls unter Angabe weiterer zweckdienlicher Informationen schriftlich oder in Textform übermitteln.

11. Gewährleistung bei Dienstleistungen

Installations-, Beratungs- oder sonstige Leistungen, die der Inbetriebnahme der von der rivera® GmbH gelieferten Software dienen oder Einweisungen und Schulungen für die Anwendung der Software werden als Dienstleistungen nach bürgerlichem Recht erbracht. Ein Erfolg wird für diese Leistungen nicht geschuldet wird.

12. Schadensersatz

12.1 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die rivera® GmbH nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der rivera® GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungs-

gehilfen der rivera® GmbH gilt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung der rivera® GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Die Frist für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen Mängeln gelieferter Soft- und Hardware beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für Mängel, die die rivera® GmbH arglistig verschwiegen hat.

12.3 Die Frist für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen Mängeln von Dienstleistungen beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

13. Erfüllungsort; Gefahrübergang

13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen der rivera® GmbH und dem Kunden ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, die Stadt Karlsruhe.

13.2 Versendet die rivera® GmbH Waren nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, findet der Gefahrübergang auf den Kunden im Moment der Übergabe der Ware von der rivera® GmbH an die/das mit der Ausführung der Versendung bestimmte Person/Unternehmen statt.

14. Sonstiges

14.1 Ist der Kunde Kaufmann, so ist Karlsruhe Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen der rivera® GmbH und dem Kunden.

14.2 Auf Verträgen zwischen der rivera® GmbH und dem Kunden ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Lieferbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Lieferbedingungen.